
MKM NÖ Informationen Musikschul-Gemeindeverbände NÖ

Stand: 17. Oktober 2024

Ein Gemeindeverband ist ein organisierter Zusammenschluss von politischen Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung einzelner Aufgaben. Ein Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, er hat dieselbe rechtliche Stellung wie die Gemeinde vor der Bildung des Gemeindeverbandes und fungiert in der folgenden Beschreibung als Träger einer Musikschule.

1 Rechtsgrundlagen für Musikschul-Gemeindeverbände in NÖ:

- [NÖ Gemeindeverbandsgesetz LGBl. 1600](#)
- die Verbandssatzung gemäß § 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
- [1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung](#)
- [NÖ Musikschulplan LGBl. 5200](#)
- das Musikschulstatut/Organisationsstatut (siehe [MKM NÖ Website Rechtsgrundlagen](#))

2 Verbandssatzung

Die Satzung des Musikschul-Gemeindeverbandes ist die „Verfassung des Verbandes“. Sie ist beim Amt der NÖ Landesregierung / Abteilung IVW3 einzureichen, wo Beschlussfassungen (mit entsprechendem Vorlauf!) jeweils bis Jahresmitte und bis Jahresende eines Kalenderjahres (siehe auch Kapitel 5 Zeitablauf und Fristen) vorbereitet werden. Neugründungen bzw. Änderungen von Verbänden werden immer per Kalenderjahr (1. Jänner) und nicht per Schuljahr wirksam.

Sie hat im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten (§ 5 Abs 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz):

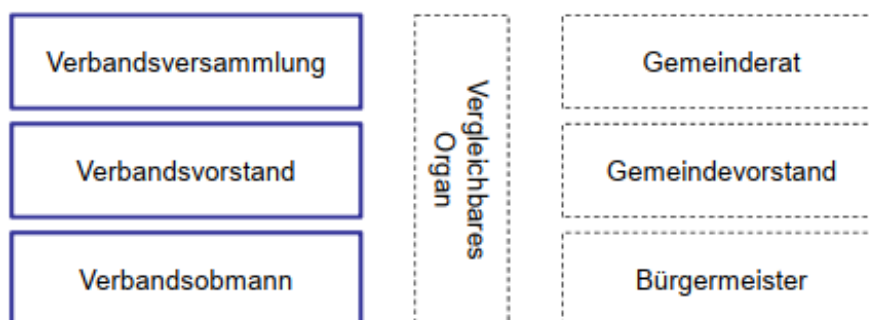
- Name und Sitz des Musikschul-Gemeindeverbandes
- Name der beteiligten Gemeinden
- übertragene Aufgaben (Verbandszweck)
- Organe und deren Kompetenzen
 - **Verbandsversammlung, Vorstand, Obfrau/Obmann**
- **Kostensatz (Personal- und Sachausgaben)**
 - Abrechnung der Kosten über eine Wochenstundenquote (Empfehlung: Stundenquote statt einer Schülerinnen- und Schülerquote, da diese genauer ist)
 - welche Infrastruktur (Ausstattung etc.) trägt man gemeinsam
 - wo ist die Verwaltung des Verbandes angesiedelt (bei einer Gemeinde oder im Verband)
 - eventuell eine Standortkoordination für den zweiten, dritten etc. Standort nominieren
- **Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche und Haftung**
- **Regelung über das Ausscheiden von Gemeinden und Auflösung des Gemeindeverbandes**

3 weiterführende Abläufe

- Vorbereitung anhand der Regelungen des 2. Abschnitts (§§ 4 ff.) des NÖ Gemeinde-Verbandsgesetzes betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung
- Aufsichtsbehörde ist das Land Niederösterreich/Abteilung Gemeinden IVW3
- Kontakt mit Mag. Drimmel (Abteilung Gemeinden IVW3) aufnehmen und eine Vorlage einer Musikschul-Satzung erstellen bzw. vorlegen
- Liegt eine Satzung fertiggestellt vor, erfolgt die abschließende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, einerseits in Richtung
 - Hoheitsverwaltung (ist die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet), andererseits in Richtung
 - Privatwirtschaftsverwaltung (Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Im positiven Fall kommt es zur Genehmigung durch Verordnung der Aufsichtsbehörde.

- Bei Änderungen bestehender Satzungen in bestehenden Verbänden ist im Vorfeld dafür im Regelfall lediglich ein Beschluss der Verbandsversammlung nötig. Nochmalige Beschlüsse der Gemeinderäte der einzelnen Mitgliedsgemeinden sind nur dann neuerlich einzuholen, wenn sich die Kostentragung verändert oder der Aufgabenbereich des Verbandes geändert wird (siehe § 4 Abs 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- **Kundmachung** der Satzung erfolgt anschließend im Landesgesetzblatt [NÖ Gemeindeverbändeverordnung](#) und an der Amtstafel des Verbandes.
- **Konstituierung:** Ein Gemeindeverband benötigt Organe als Voraussetzung für die operative Tätigkeit:



Darüber hinaus: Ausschüsse (Prüfungsausschuss ist Pflicht), Hilfsorgane
Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt auf Einladung durch die Aufsichtsbehörde.

Mit der Kundmachung entsteht die Identität des Gemeindeverbandes.
Mit der Konstituierung entsteht die Handlungsfähigkeit des Verbandes.
Die Satzung wird durch die Obfrau / den Obmann kundgemacht.

4 Möglichkeiten zur Erweiterung von Musikschul-Trägern

Es gibt drei Möglichkeiten zur Erweiterung von Musikschul-Trägern:

- **1) Beitritt**
eine neue Gemeinde mit oder ohne Gemeindemusikschule tritt einem bestehenden MS-Gemeindeverband bei
- **2) Neugründung**
zwei oder mehrere Gemeinden gründen einen gemeinsamen neuen MS-Gemeindeverband
- **3) Zusammenschluss („Verschmelzung“)**
zwei oder mehrere bestehende MS-Gemeindeverbände fusionieren unter Teilnahme aller Mitgliedsgemeinden zu einem gemeinsamen MS-Gemeindeverband

4.1 Variante Beitritt zu bestehendem MS-Gemeindeverband

Bei einem Beitritt einer Gemeindemusikschule bzw. einer Gemeinde zu einem bestehenden MS-Gemeindeverband (Erweiterung eines bestehenden Verbandes) ist grundsätzlich nur der Gemeinderatsbeschluss der neuen Gemeinde über die Aufnahme in den Gemeindeverband samt Zustimmung zur geltenden Satzung, ein Ansuchen der beitretenden Gemeinde und eine positive Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erforderlich, daran anschließend erfolgt die Genehmigung wieder durch die NÖ Gemeindeverbändeverordnung. Die bestehende Satzung des bestehenden MS-Gemeindeverbandes bleibt oftmals bis auf die Aufzählung der teilnehmenden Gemeinden und die Zusammensetzung des Vorstandes unverändert, eine neue Gemeinde tritt dem bestehenden Verband bei.

Ist bei einem Beitritt einer Gemeinde aber auch gleichzeitig die Änderung der Satzung im Hinblick auf Aufgabenbereiche, vor allem aber den Kostenersatz erforderlich, sind die zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden neuerlich erforderlich. Mit dem Kostenersatz hängen möglicherweise auch die dienstrechtlichen Fragestellungen über die Übernahme des bestehenden Personals mit den Abfertigungen etc. zusammen.

Tritt eine Gemeinde mit einem Musikschulstandort bei, sind Details vorzubereiten, z.B. ist bei Dienstverhältnissen der Betriebsübergang vorzubereiten und sind auch oft vermögensrechtliche Fragen zu klären.

Es kommen Fälle vor, dass die Gemeindemusikschule einer beitretenden Gemeinde im Hinblick auf die Anzahl der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bzw. geförderten Wochenstunden größer ist als der Standort des bestehenden Verbandes. In diesen Fällen wird empfohlen, die Bedingungen der Satzung vorher sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verhandeln. Beim Beitritt gilt wie bei einer Neugründung, dass die Satzung aufgrund des übereinstimmenden Willens aller Mitgliedsgemeinden zustande kommen muss.

4.2 Variante Neugründung eines MS-Gemeindeverbandes

Bei der **Gründung eines neuen MS-Gemeindeverbandes** ist ein Gemeinderatsbeschluss jeder Gemeinde erforderlich, welche an dem künftigen Verband beteiligt sein möchte. Gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz wird seitens der beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung (siehe Muster im Anhang) getroffen. Die Vereinbarung zur Verbandsgründung hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden zum Zweck der Bildung eines Gemeindeverbandes zu enthalten, sowie weiters auch die Verbandsatzung als unverzichtbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

4.3 Variante Zusammenschluss („Verschmelzung“) von MS-Gemeindeverbänden

Die „Verschmelzung“ ist als Sonderfall seit dem Jahr 2016 im § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz geregelt. Ein Verband ist der „übernehmende“ Verband, der andere / die anderen verlieren ihre Rechtspersönlichkeit und sind die „aufgehenden“ Verbände.

Bestehen bei den betreffenden Verbänden unterschiedliche Satzungen (zum Beispiel ein Verband verwendet Gebäude der Gemeinde mit, der andere hat Gebäude im Eigentum), muss man sich auf neue Satzungsinhalte einigen (Unterschied zur Variante 1 Beitritt, wo die Satzung durch den Beitritt oft nur im Punkt der teilnehmenden Gemeinden zu ändern ist). Eine neue Satzung ist dann im Rahmen der Verschmelzung zu beschließen. Da der übernehmende Verband weiter bestehen bleibt, ist keine Neugründung eines Verbandes erforderlich.

Für die Beschlüsse in den Verbandsversammlungen der sich zusammenschließenden Verbände ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (Dreiviertelmehrheit).

In den Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden dieser Verbände ist eine Vereinbarung nach §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz (siehe Muster im Anhang) zu beschließen: diese ist eine Variante zur Neugründung, der Beschluss des Gemeinderates hat jedenfalls auch die gemeinsame neue Satzung zu enthalten.

Die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann des übernehmenden Gemeindeverbandes hat den Entwurf des Voranschlages für das erste Haushaltsjahr des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zu erstellen und den Verbandsversammlungen vorzulegen, welche darüber in einer gemeinsamen Sitzung abzustimmen haben. Die Entwürfe der noch getrennten Rechnungsabschlüsse der Gemeindeverbände sind von der Verbandsobfrau / vom Verbandsobmann des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zu erstellen und von dessen Verbandsversammlung zu beschließen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zur Neubestellung des Vorstandes, der Verbandsobfrau / des Verbandsobmanns und deren Stellvertretung und der Ausschüsse hat innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses zu erfolgen. Die Einberufung hat durch den Verbandsobmann des übernehmenden Gemeindeverbandes zu erfolgen.

Gemeinde	MS-Verband II	MS-Verband II	Kein Verband	Neuer Verband
1 <u>Agnetheln</u>	+			+
2 <u>Freck</u>	+			+
3 Groß-Schenk	+			+
4 Heltau	+			+
5 Leschkirch		+		+
6 Markt-Schelken		+		+
7 Martinsdorf		+		+
8 Mühlenbach		+		+
9 Reussmarkt			x	x

Grafik: Nicolaus Drimmel

5 Zeitablauf und Fristen

Im Folgenden werden übliche Abläufe skizziert. Diese können im Einzelfall auch konkret mit Abt. IVW3 (verbandsrechtlich) bzw. MKM NÖ (hinsichtlich Förderung) entwickelt werden.

5.1 Überblick aus fördertechnischer Sicht

- bis 31. Dezember: *Information an den **Musikschulbeirat** betreffend geplante Änderung und Ersuchen um Anpassung im **NÖ Musikschulplan** des nächsten Schuljahres*
- 1. Jänner: *Aktivierung des (neuen oder erweiterten) Verbandes*
- September: *operativer Start der geänderten/neuen Musikschule per Schuljahresbeginn*
- 30. Oktober: ***Stichtag zur Förderberechnung***
- 30. November: *spätestmögliche Übermittlung des **Förderantrages** für das laufende Schuljahr*

Ausgangsbasis zur Auszahlung der Landesförderung für eine Musikschule ist der NÖ Musikschulplan. Die Landesförderung für das Schuljahr einer Musikschule wird im Kalenderjahr des Sommersemesters (zweites Jahr) in 4 Quartalsraten (April, Juni, Sept., Dez.) ausbezahlt.

5.2 Überblick aus verbandsrechtlicher Sicht

Es gibt im Land NÖ derzeit pro Kalenderjahr zwei Beschlussfassungssitzungen (Jahresmitte und Jahresende), damit die Verbandsgründung in die NÖ Gemeindeverordnung aufgenommen werden kann (Verordnung zwei Mal pro Kalenderjahr). Bitte beachten Sie die entsprechenden Vorläufe und setzen Sie sich zur Vereinbarung eines Zeitplanes mit der Abteilung IVW3 in Verbindung.

- ca. Ende April: *Ende der **Abgabemöglichkeiten** vollständiger Unterlagen an IVW3*
- Juni: ***Genehmigung** mit Verordnung der Landesregierung mit **Jahresmitte***

ODER:

- ca. Ende Oktober: *Ende der **Abgabemöglichkeiten** vollständiger Unterlagen an IVW3*
- Dezember: ***Genehmigung** mit Verordnung der Landesregierung mit **Jahresende***

IMMER GLEICH:

- 1. Jänner: *Aktivierung des (neuen oder erweiterten) Verbandes*

Die Rechtswirksamkeit der Verbandsgründung bzw. der Satzungsänderungen kann von Gesetzes wegen immer nur mit Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. **Im Laufe des Jahres ist allerdings auch eine rückwirkende Rechtswirksamkeit ab Jahresbeginn 1. Jänner möglich.**

Die Gründung ist mit Kundmachung der jeweiligen Verordnung der NÖ Landesregierung rechtsgültig. Im Fall der Neugründung ist nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt die konstituierende Verbandsversammlung durch die NÖ Landesregierung einzuberufen.

6 Musikschulplan

Der Musikschulbeirat des Landes Niederösterreich tagt üblicherweise 1x pro Jahr, meist im Frühjahr. Die Aufgabe des Musikschulbeirates ist gemäß [NÖ Musikschulgesetz](#) § 11 die Beratung der Landesregierung in Musikschulfragen, insbesondere die Erarbeitung des NÖ Musikschulplanes.

Anliegen an den Musikschulbeirat richten Sie **jährlich bis 31. Dezember** entweder postalisch oder per E-Mail an lh.mikl-leitner@noel.gv.at an die Vorsitzende des Musikschulbeirates:

An
Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner
Vorsitzende Musikschulbeirat Land Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Dies betrifft insbesondere **alle Änderungswünsche zum Musikschulplan des nächsten Schuljahres**, beispielsweise Veränderung bei den im Musikschulwesen eingebundene Gemeinden bzw. Aufnahme von neuen Gemeinden, die noch nicht im NÖ Musikschulplan erfasst sind und in einem Verband aufgenommen werden oder auch Veränderung einer Gemeindemusikschule zu einem MS-Gemeindeverband.

erforderliche Beilagen: erfolgte Gemeinderats-Beschlüsse bzw. Verbandsbeschlüsse, Verbandssatzung, Musikschulstatut

Die gleiche Vorgangsweise (Adresse und Zeitplan) gilt für Ansuchen zur Erhöhung von geförderten Wochenstunden (bzw. Ansuchen um Beibehaltung der geförderten Wochenstunden, falls im aktuellen Schuljahr diese nicht voll ausgeschöpft werden konnten und absehbar ist, dass im nächsten Schuljahr der Bedarf wieder gegeben ist)

→ Ansuchen mit Begründung an die Vorsitzende des Musikschulbeirates.

Dieses Schreiben können Sie zusätzlich auch an den jeweiligen Gemeindevertreterverband (stimmberechtigtes Mitglied im Musikschulbeirat) senden:

ÖVP NÖ:
Niederösterreichischer Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, post@noegemeindebund.at
SPÖ NÖ:
Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter:innen in NÖ,
Europaplatz 5, 3100 St. Pölten, office@gvvnoe.at

Weiters können Sie gerne eine Kopie an die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH übermitteln, Hypogasse 1/2, 3100 St. Pölten, office@mkmnoe.at.

7 Umsetzung Förderantrag im Musikschulverwaltungsprogramm edwin

Die Daten der Lehrenden (im Bereich Schule/Lehrer) können für den neuen Förderantrag zu Schulbeginn bereits in edwin eingetragen werden, wenn der neue Verband bereits im neuen NÖ Musikschulplan geführt wird. Weiters können bereits die Daten der Schülerinnen und Schüler im Bereich Schüler/Schüler erfasst werden. Auf der Seite Schule/Schule müssen die neuen Gemeinden bei den Standorten der Musikschule eingetragen werden. Zuletzt können auf der Seite Schuljahr/Unterrichtseinheiten die Unterrichte der Schülerinnen und Schüler angelegt werden.

8 Musikschulstatut / Organisationsstatut

Bei der Änderung des Musikschulstatuts muss zwischen Musikschulen mit und Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht unterschieden werden.

Im Falle einer Musikschule **ohne** Öffentlichkeitsrecht muss der Verband ein eigenes neues Musikschulstatut erstellen (siehe entsprechendes [MKM NÖ Infoblatt](#) bzw. [Musterstatut für NÖ Musikschulen](#)) und dies ebenso dem Land NÖ / Kulturabteilung sowie der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH vorlegen.

[Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht](#) müssen zur Überarbeitung das [Organisationsstatut](#) des Bildungsministeriums für Niederösterreichische Musikschulen heranziehen und Änderungen mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich abstimmen.

9 Meldung Bildungsdirektion für Niederösterreich

Das [Privatschulgesetz](#) des Bundes (§§ 4, 5, 6, 7; Öffentlichkeitsrecht Abschnitt III) erfordert einen Nichtuntersagungsbescheid seitens der Schulbehörde. Dieser ist die Grundlage zum Erhalt von Förderungen nach dem [NÖ Musikschulgesetz 2000](#).

Beachten Sie schulrechtlich, dass jegliche Änderungsmeldungen (Neuanmeldungen, Abmeldungen) bezüglich Lehrende, Räume und Schulerhalterinnen und Schulerhalter bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich angezeigt werden müssen. Diesbezüglich ist mit der [Bildungsdirektion für Niederösterreich](#) (Mag. Andreas Gruber) Kontakt aufzunehmen. Siehe dazu auch das entsprechende [MKM NÖ/Bildungsdirektion-Infoblatt](#) sowie die betreffenden Formulare bei den [MKM NÖ Rechtsgrundlagen](#).

Es empfiehlt sich, die Informationen in diesem Infoblatt als Anhaltspunkte zu verwenden und Details sowie Zeitpläne konkret mit der Abteilung IVW3 im Amt der NÖ Landesregierung und der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH zu vereinbaren!

10 Kontaktübersicht für weiterführende Informationen:

Verbandsrecht

Mag. Nicolaus Drimmel
Abteilung Gemeinden
02742 9005 – 13879
post.ivw3@noel.gv.at

Dienstrecht

Stefan Tatzber, LL.M, BSc
Abteilung Gemeinden
02742 9005 – 12578
post.ivw3@noel.gv.at

Bildungsdirektion

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musik und Kreativität
02742 280-4530
0664 8257169
andreas.gruber@bildung-noe.gv.at

Musikschulförderung

Musikschulstatut/Organisationsstatut
Fabian Röper, MA MA
Bereichsleitung Bereich Förderung
0664 8485375
fabian.roeper@mkmnoe.at

Informationen / Fragen betreffend **Musikschulentwicklung, Musikschulbeirat, Musikschulplan:**

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH

Tamara Ofenauer-Haas
operative Geschäftsführerin
02742 9005 16810
tamara.ofenauer-haas@mkmnoe.at

Mag. Rafael Ecker
Prokurist
0664 8830 8830
rafael.ecker@mkmnoe.at

Zu diesem Thema sind im MKM NÖ folgende Informationen erhältlich:

siehe auch www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- [MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“](#)
- *Beilage 1: MKM NÖ weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden*
- *Beilage 2: MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 3: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*

Folgende weitere Beilagen sind als Download auf der Website des MKM NÖ erhältlich:

www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- *Beilage 4: [diverse Musterschreiben](#)*
- *Beilage 5: [Powerpoint-Präsentation Mag. Nicolaus Drimmel](#) für MKM NÖ FORUM:LEITENDE Online-Fortbildung am Mo 30. September 2024*
- *Beilage 6: [Powerpoint-Präsentation Mag. Andreas Gruber](#) für Sitzung der MKM NÖ Regionssprecherinnen und -sprecher am Do 25. April 2024*